



LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

NIEDERKASSEL

NEUAUFSTELLUNG

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Entwurfsbearbeitung:

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lwowski
Dipl.-Ing. (FH) Günter Pfeiffer



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstr. 31 53123 Bonn Fon 0228-978 37 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh,
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

INHALT	Seite
A	UMWELTBERICHT4
B	VORSPANN11
I	PRÄAMBEL11
II	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN12
III	PLANBESTANDTEILE13
IV	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE13
V	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH13
VI	NUMMERIERUNGSSYSTEM14
VII	AUFSTELLUNGSABLAUF14
VIII	ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES14
C	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN17
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)18
1.1	Entwicklungsziel 118
1.1-1	Entwicklungsziel 1.119
1.1-2	Entwicklungsziel 1.220
1.1-3	Entwicklungsziel 1.321
1.1-4	Entwicklungsziel 1.422
1.2	Entwicklungsziel 223
1.3	Entwicklungsziel 324
1.4	Entwicklungsziel 425
1.5	Entwicklungsziel 525
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)26
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)27
2.1-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE27
2.1.-1	NATURSCHUTZGEBIET „LÜLSDORFER WEIDEN“33
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE RANZEL“34
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „WEILERHOFER SEE“36

2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE UCKENDORF“	37
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEMER SEE“	38
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEM NORD“	40
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE FUCHSKAULE“	41
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „MONDORFER SEE“	42
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	43
2.2-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	44
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „RHEINAUE“	51
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LANDSCHAFTSKORRIDORE“	52
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LIBURER SEE“	54
2.3	NATURDENKMAL (§28 BNatSchG)	55
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§29 BNatSchG)	55
2.4-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	56
2.4-1 bis 2.4-36	GEBIETSSPEZIFISCHE REGELUNGEN DER EINZELNEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	60
3	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	63
4	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	63
4.1	MAßNAHMEN ZUR ANLAGE NATURNAHER LEBENSÄUUME IN EINEM ABGEGRENZTEN LANDSCHAFTSRAUM (§ 26 Abs.2 Nr. 2 LG)	63
4.2	PFLEGE, NACHPFLANZUNG UND ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN	70
5	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	71
6	VERFAHRENSABLAUF	73

A UMWELTBERICHT

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG

I GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 14b Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I. 94) sowie § 17 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.7.2000 (GV. NRW S.568) in den jeweils geltenden Fassungen ist bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Der Untersuchungsrahmen für die SUP leitet sich aus § 14f in Verbindung mit § 14g UVPG ab. Nach § 14g UVPG ist ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem Bericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich bei der Durchführung des Landschaftsplanes ergeben können, zu beschreiben und zu bewerten.

II ZIELSETZUNG DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Das Ziel von Umweltprüfungen, konkret der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine wirksame Umweltvorsorge.

Dabei geht es sowohl um transparente Verfahrensabläufe als auch um die Sicherstellung der Gefahrenabwehr bezogen auf die Schutzgüter.

Durch die Strategische Umweltprüfung soll verhindert werden, dass in Plänen Festlegungen erfolgen, die bei ihrer Umsetzung negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben. Wirkungen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter führen, sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens vermindert werden. Folglich dient die Strategische Umweltprüfung einer vorsorgenden, in die Planung integrierten Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt.

III ZIELSETZUNG DES LANDSCHAFTPLANS

Nach § 16 LG sind im Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Ziel des Landschaftsplans ist damit die konkrete Darstellung und Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt. Damit dienen die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans der Erhaltung und Verbesserung des Zustandes von Natur und Umwelt. Durch ihre konkrete Beschreibung und Darstellung in Text und Karten bezwecken und ermöglichen sie die Durchführung konkreter Umwelt erhaltender bzw. verbessernder Maßnahmen. Insofern ist die Zielsetzung des Landschaftsplans, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erreichen.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ bezieht sich ausschließlich auf Flächen des Stadtgebietes Niederkassel und zwar nach § 16 Abs. 1 LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Ziele des Landschaftsplans Nr. 1 sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente, die im Plangebiet vorhanden sind.

Dies umfasst namentlich die Rheinaue mit den wenigen Waldflächen und den Auenlebensräumen im Plangebiet. Zudem sollen hier die Teilflächen des Natura 2000-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Plangebiet geschützt und entwickelt werden. Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes dient damit auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.7.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Auf der Niederterrasse sollen wertvolle Sekundärlebensräume wie ehemalige Auskiesungsflächen, Grünland und Obstwiesen, die biotopspezifischen, wildlebenden zum Teil seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten, durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig geschützt, erhalten und entwickelt werden.

Flächen, die durch Nutzungen geschädigt worden sind, sollen renaturiert werden.

Die Sicherung von siedlungsfreien Räumen, die als Retentionsraum ausgewiesen sind sowie von Bereichen, die bevorzugt für die Anlage von Kompensationsflächen bestimmt sind (Umsetzung Ökokonto der Stadt Niederkassel) soll ebenfalls im Landschaftsplan umgesetzt werden.

Ein weiteres Ziel ist die Anreicherung der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Elementen. Dies soll vornehmlich durch produktionsintegrierte Maßnahmen (z. B. Blühstreifen, Lerchenfenster) in einem festgesetzten Maßnahmenraum vorgenommen werden. Ziel ist die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Lebensräumen für die Arten der Feldflur im Einklang mit den Nutzungsinteressen der Landwirtschaft.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Diesem Ziel dient die Erhaltung von siedlungsfreien Korridoren zwischen der Rheinaue und der dünn besiedelten Niederterrasse östlich der Siedlungsschwerpunkte und von unverbauten Abschnitten entlang des Rheinufer mit naturnahen Wäldern und Ufer-Strukturen sowie der Schutz und die Entwicklung von naturnahen Elementen in der Feldflur.

In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraums Köln-Bonn spielt die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt daher das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung in der freien Landschaft.

Durch die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes sollen zudem die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) langfristig erhalten oder verbessert werden.

IV DARSTELLUNG DER NUTZUNG UND DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

Das Plangebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Auf dem überwiegenden Teil der Fläche insbesondere auf dem Gebiet, das zur rechtsrheinischen Niederterrasse gehört, dominieren intensiv genutzte Äcker. Nur die regelmäßig überschwemmten Bereiche in der rezenten Aue des Rheins und kleinflächig ortsnahe Lagen werden als Grünland genutzt. Etwa 4% der Fläche machen Wald- und Gehölzparzellen aus. Die Wälder liegen überwiegend in der Rheinaue. Kleingehölze wie Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Einzelbäume und Baumgruppen sind auf das gesamte Plangebiet verteilt.

Der Zentralort Niederkassel im Westen, Lülldorf und Ranzel im Norden sowie Rheidt und Mondorf im Süden liegen im städtisch geprägten Siedlungsband entlang des Rheins. Die dörflich geprägte Siedlung Uckendorf ist die einzige Ortschaft außerhalb der Rheinschiene. Weiterhin erstrecken sich große Industrieanlagen u.a. zwischen Niederkassel, Lülldorf und Ranzel, ebenfalls in Rheinnähe.

Im Gebiet befinden sich mehrere, ausgekieste oder noch im Abbau befindliche Nassabgrabungen auf Sand und Kies. Zahlreiche Abgrabungsseen mit Rohbodenbereichen und umgebenden Gehölzstrukturen prägen bereits jetzt das Landschaftsbild.

Verkehrswege mit überregionaler Bedeutung sind die L 269, die das Plangebiet von Nord nach Süd schneidet, und deren Neutrassierung zum Teil in Planung und zum Teil bereits umgesetzt ist, sowie die A 59, die das Gebiet im äußersten Osten tangiert.

Das gesamte Gebiet des Landschaftsplanes, insbesondere aber die Rheinaue, wird von den Bewohnern zur Feierabend- und Wochenenderholung genutzt.

Aus Sicht des Naturschutzes sind folgende Bereiche von besonderer Bedeutung:

- Teilfläche des FFH-Gebietes (Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (Objektkennung: DE-4405-301).
- Die im bisher gültigen Landschaftsplan festgesetzten
 - Naturschutzgebiete:
 - „Lülsdorfer Weiden“,
 - „Weilerhofer See“,
 - „Stockemer See“;
 - Landschaftsschutzgebiete:
 - „Rheinaue“, sowie
 - 11 Geschützte Landschaftsbestandteile, die teilweise aus mehreren Teilflächen bestehen.

- Im Zuge der Umsetzung des bisher gültigen Landschaftsplans wurden darüber hinaus insgesamt 15 ha Kleingehölze angelegt und zur Kompensation von Eingriffen wurden Anpflanzungen u.a. von Obstwiesen vorgenommen.
- Die landesweite Biotopverbundplanung hebt folgende Bereiche als bedeutsam hervor:
 - Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung:
 - Rheinufer und Rheinaue im Bereich
 - Lülsdorfer Weiden,
 - zwischen Niederkassel und Rheidt,
 - südlich des Rheidter Werthes bis zur Siegmündung außerhalb des Plangebietes,
 - Kiesgrube Ranzel,
 - Weilerhofer See,
 - Stockemer See.
 - Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung:
 - Rheinufer entlang der Siedlungsfläche von Ranzel,
 - Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsflächen von Ranzel und Niederkassel,
 - die ehemaligen und noch im Abbau befindlichen Kiesgruben im Gebiet,
 - lineare oder flächige Teilbereiche der Agrarlandschaft als Verbindungskorridore mit zum Teil vorhandenen Kleingehölzen.

Innerhalb dieser Flächen sind stellenweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG vorhanden.

V ALLGEMEINE WIRKUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANES

Die allgemeinen Wirkungen des Landschaftsplanes lassen sich nach § 16 LG folgendermaßen einteilen:

- Wirkungen durch die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
- Wirkungen durch die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
- Wirkungen durch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).

Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele zeigen gemäß § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung auf. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b LG.

Die Entwicklungsziele haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen auf private Grundstückseigentümer. Sie sollen jedoch gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Ihre Umsetzung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen.

Folgende Entwicklungsziele stellt der Landschaftsplan Nr. 1 konkret dar:

- Entwicklungsziel 1
 - Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue,
 - Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsgebieten,
 - Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen,
 - Entwicklungsziel 1.4: Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen auf dem Golfplatz,
- Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen,
- Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren,
- Entwicklungsziel 5: Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Die Festsetzung von Schutzgebieten dient allgemein der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Konkrete Zwecke sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW (LG):

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 BNatSchG: Naturschutzgebiete),
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete),
- Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 BNatSchG: Naturdenkmale),
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in Form von Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG: Geschützte Landschaftsbestandteile).

mittels der zu diesem Zweck erforderlichen Ver- und Gebote. Ziele sind der Schutz eines Gebietes oder Landschaftselements vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung und Vernetzung von Biotopen. Die Verbote sollen negative Veränderungen verhindern. Die Gebote sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken.

Neben den schon im bisher gültigen Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebieten (s.o.) wurden zusätzliche Schutzgebiete festgesetzt oder der Schutzstatus der Gebiete verändert, wobei es zur Umwandlung von Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen in Naturschutzgebiete gekommen ist:

- Naturschutzgebiete nach der Neuaufstellung des LP 1:
 - „Lülsdorfer Weiden“,
 - „Kiesgrube Ranzel“,
 - „Weilerhofer See“,
 - „Kiesgrube Uckendorf“,
 - „Stockemer See“,
 - „Stockem Nord“,
 - „Kiesgrube Fuchskaule“,
 - „Mondorfer See“.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete erhöht sich damit von ca. 167,8 ha auf ca. 236,6 ha.

- Landschaftsschutzgebiete nach der Neuaufstellung des LP 1:
 - „Rheinaue“,
 - „Landschaftskorridore“,
 - „Liburer See“.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete erhöht sich damit von ca. 259,7 ha auf ca. 486,4 ha.

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach der Neuaufstellung des LP 1:
 - 35 Flächen gemäß § 29 BNatSchG.

Die Fläche der nach § 29 BNatSchG ausgewiesenen Geschützten Landschaftsbestandteile verringert sich von ca. 16,3 ha auf ca. 7,1 ha.

Nachrichtlich übernommen wurden die gemäß §§ 47 und 47a LG geschützten Landschaftsbestandteile.

Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Plangebiet werden Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum festgesetzt (gemäß § 26 (2) Satz 2 LG). Hier sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Arten der Feldflur vorgesehen.

Daneben ist auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie in Einzelfällen die weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Kleingehölzen anzustreben.

VI BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN SOWIE GEGENÜBERSTELLUNG POSITIVER WIRKUNGEN VON MAßNAHMEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet hat für die Feierabend- und Wochenenderholung der hier lebenden Menschen eine große Bedeutung. Dies trifft insbesondere auf die Rheinaue zu. Die gesamten siedlungsfreien Räume mit ihrem dichten Wirtschafts-Wegenetz werden von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Der Golfplatz östlich von Uckendorf stellt ebenfalls eine Fläche für die Erholung dar. Östlich der Siedlungsfläche von Niederkassel ist die Gestaltung eines Abgrabungsgewässers als Freizeitnutzungsgewässer geplant.

Alle im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele tragen zur Erhaltung oder Verbesserung der Attraktivität der Landschaft für die Erholung bei. Im Besonderen gilt dies für die geplante Freizeitnutzungs-Gestaltung im Bereich des Entwicklungszieles „Ausbau der Landschaft für die Erholung“.

Einschränkungen der Erholungsnutzung bestehen durch Betretungsverbote außerhalb der befestigten Straßen und Wege in Naturschutzgebieten. Da im bisher gültigen Landschaftsplan diese Regelung für Naturschutzgebiete schon besteht, sind die Einschränkungen im NSG Lüssdorfer Weiden nicht geändert worden. Bei den übrigen Naturschutzgebieten handelt es sich um ehemalige oder noch in Betrieb befindliche Kiesgruben, die auch bisher nicht zur Betretung zugelassen waren oder deren bisherige Nutzung z.B. für Angelzwecke weiterhin erlaubt ist.

Die Erholungsfunktion wird durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes daher nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 LG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen, um Bodenerosion zu vermeiden.

Im Plangebiet herrschen aus mächtigen Hochflutlehmern entstandene Braunerden und Parabraunerden vor (verbraunte Böden mit Tonverlagerung, die teilweise geringe Staunäseeinflüsse zeigen). Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher auch für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Vom Geologischen Dienst NRW sind sie als „schutzwürdig“ klassifiziert. Die holozäne Rheinaue wird von Braunen Auenböden oder Auengleyen dominiert. In unmittelbarer Nähe zum Rheinstrom treten auch Auensilikatrohböden (aus jungem Auensand) auf.

Künstlich veränderte Böden sind im Umfeld von Auskiesungen verbreitet.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Wesentlichen durch Versiegelung und Abgrabungen zu erwarten. Beide führen zur vollständigen Zerstörung gewachsener Böden.

Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes unterstützen den Bodenschutz. So ist unter dem Entwicklungsziel 2 angegeben, dass es keinen weiteren Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus geben soll.

In dem als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Retentionsraum wird durch die (erneute) Zulassung von Überschwemmungen eine Wiederbelebung rezenter Auenböden mit Neuablagerung von Schwemmbodenmaterial ermöglicht.

Lediglich im Bereich des Entwicklungszieles 1.3 und den entsprechenden Schutzgebieten in Abgrabungsflächen ist die Erhaltung und Sicherung spezieller Standortmerkmale (Rohböden, Sandmagerstandorte) für den Schutz und die Entwicklung seltener Pflanzen und Tiere gegenüber der Wiederherstellung einer Bodendecke - unter Berücksichtigung der Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes – vorangestellt worden.

Veränderungen der Bodengestalt, die Befestigung, Versiegelung und Verunreinigung von Böden sowie die Förderung von Bodenerosion sind in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich verboten. Die Flächengröße der Schutzgebiete nach §§ 23, 26 und 29 BNatSchG hat sich durch die Neuaufstellung gegenüber dem bisher gültigen Landschaftsplan erheblich vergrößert (von ca. 443,8 ha auf ca. 730,0 ha) und damit ist auch der Schutz vor Versiegelung und anderen negativen Bodeneingriffen verbessert worden.

In den Maßnahmenräumen für produktionsintegrierte Maßnahmen sollen insbesondere in den Bereichen mit erhöhter Erosionsgefährdung Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen genutzt werden.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes dient folglich dem Bodenschutz. Negative Auswirkungen auf den Boden sind durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes nur in geringem Umfang im Rahmen der Erhaltung von Sonderbiotopen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Rhein tangiert im Westen das Plangebiet. Der Schutz dieses Fließgewässers wird im Landschaftsplan durch die flächendeckende Ausweisung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten unterstützt.

Die zahlreichen Abgrabungsgewässer stehen in direkter Verbindung mit dem Grundwasser und besitzen daher eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen. Sie werden mit Ausnahme des geplanten Badesees als Schutzgebiete festgesetzt.

In diesen Schutzgebieten gelten Verbote, die u.a. auch den Schutz des Oberflächen- und Grundwassers gewährleisten sollen.

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Fläche als Retentionsraum ausgewiesen, die im Landschaftsplan mit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zusätzlich geschützt wird. Der Retentionsraum, der im Hochwasserfall aktiv geflutet werden kann, trägt zu einem gleichmäßigeren und damit naturnäheren Abflussverhalten des Rheins und einer Entlastung der rheinabwärts liegenden Städte und Gemeinden bei.

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser durch den Landschaftsplan keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Schutzausweisungen tragen im Gegenteil zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bei.

Schutzgüter Luft / Klima

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 LG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans dienen diesem Ziel insbesondere die Entwicklungsziele „1.1 Erhaltung der Rheinaue“ und „1.2 Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren“. In der Rheinaue befinden sich die einzigen größeren Waldflächen im Plangebiet. Durch die entsprechenden Festsetzungen in den Schutzgebieten soll die Waldentwicklung und –erhaltung gewährleistet werden. Die Erhaltung von Frischluftbahnen innerhalb des ansonsten dicht bebauten Siedlungsbandes entlang des Rheins ist besonders für den Luftaustausch in den Siedlungsflächen wichtig. Diese Korridore werden durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete vor Versiegelung und Bebauung geschützt.

Darüber hinaus bilden die Abgrabungsgewässer und der gesamte östliche Teil des Plangebiets mit der freien Landschaft Frischluftentstehungsgebiete. Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans dienen der Erhaltung dieser Strukturen.

Schutzgut Kulturgüter

Für Niederkassel listet der Landesverband Rheinland (LVR) in seinem Informationsportal „Kultur. Landschaft. Digital.“ folgende Kulturgüter auf:

- „Die Niederterrassenfläche des Rheins zwischen Niederkassel-Mondorf und Köln“
- „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Rhein“
- „Ehemalige Synagoge in Mondorf, Provinzialstraße 48 (Niederkassel)“
- „Fischereimuseum Bergheim (Niederkassel)“
- „Jüdischer Friedhof Lerchenstraße“ in Mondorf (Niederkassel)“
- „Kulturlandschaft Rheinschiene“
- „Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Brühler Schlösser – Vorgebirge“
- „Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Römische Limesstraße“
- „Mondorfer Hafenschlösschen, Rheinallee 1 (Niederkassel)“

Von diesen schützenswerten Kulturgütern liegen mehrere im Geltungsbereich des Landschaftsplanes oder das Plangebiet stellt einen Teil der sehr großflächigen Kulturlandschaftsbereiche dar. Zu diesen nennt der LVR teilweise gesonderte Ziele und Leitbilder.

Für die „Niederterrassen des Rheins zwischen Niederkassel-Mondorf und Köln“, die im Landschaftsplangebiet liegen, wird der Erhalt der archäologischen Substanz als Bodenarchiv, die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die Begrenzung der Rohstoffgewinnung auf bereits genehmigte Flächen und die Wahrung des kulturellen Erbes bei der Siedlungsentwicklung und der Straßenplanung als Ziele formuliert.

Der „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereich Rhein“ bezieht sich auf den Fluss selber und die angrenzenden Auenflächen und Niederterrassen, in denen sich bereits in Bronze- und Eisenzeit charakteristische Siedlungsformen ausbildeten. Hierfür formuliert der LVR als Ziel den Erhalt der historischen Elemente in Substanz und Wahrnehmung.

Auch der „Jüdische Friedhof Lerchenstraße“ zwischen Mondorf und Bergheim liegt im Gebiet des Landschaftsplanes. Er ist in einem guten Erhaltungszustand und nicht öffentlich zugänglich. Ebenso fällt auch die „Kulturlandschaft Rheinschiene“ in das Landschaftsplangebiet.

Die übrigen Kulturgüter fallen gar nicht oder nur mit unbedeutenden Flächenanteilen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Mit einer Beeinträchtigung der Kulturgüter durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ist nicht zu rechnen. Im Gegenteil werden die geplanten Schutzgebietsausweisungen eher den Erhalt und Schutz der Kulturgüter unterstützen.

Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen oben beschriebenen Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die sich aus den ökologischen Zusammenhängen ergeben.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in ihren Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Landschaftsplanes kann jedoch ausgeschlossen werden.

Prüfung von Alternativen zu den Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Schutzgüter

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter festgestellt werden können, entfällt die Anforderlichkeit der Prüfung von Alternativen.

VII ZUSAMMENFASSUNG

In Ergänzung zu den nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für den Landschaftsplan vorgeschriebenen Angaben zu den Schutzbelangen von Natur und Landschaft wurden entsprechend den Vorgaben § 2 Abs. 1 UVPG die Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft / Klima, Kulturgüter und auf Wechselwirkungen beschrieben.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass mit Ausnahme der geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf Sonderstandorten keine negativen Auswirkungen des Landschaftsplans auf die genannten Schutzgüter zu erkennen sind.

VIII DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch die Neuaufstellung des Landschaftsplans zu erwarten sind, ist eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG nicht erforderlich.

B VORSPANN

I PRÄAMBEL

Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ umfasst mit einer Fläche von rund 34,66 km² einen relativ homogenen Landschaftsraum. Das Plangebiet bezieht sich ausschließlich auf Flächen der gleichnamigen Stadt.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist aufgrund wesentlicher Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum durch zahlreiche infrastrukturelle Vorhaben (Baugebiete, Straßenbau), Bau eines Retentionsraumes und diverser Abgrabungen mit den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich geworden.

Die Ziele des Landschaftsplanes sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente, die im Plangebiet vorhanden sind. Dies umfasst insbesondere die Rheinaue mit den wenigen Waldflächen und den Auenlebensräumen im Plangebiet. Zudem sollen die Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Plangebiet geschützt und entwickelt werden.

In den zahlreichen noch in Betrieb befindlichen und ehemaligen Kiesabbauflächen haben sich zum Teil wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, die biotopspezifischen, wildlebenden, darunter seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Diese Lebensräume sollen durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig geschützt und erhalten werden.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Diesem Ziel dient die Erhaltung siedlungsfreier Landschaftskorridore zwischen der Rheinaue und der gering besiedelten Niederterrasse östlich der Siedlungsschwerpunkte von Niederkassel.

Die Neuaufstellung nimmt die im alten Landschaftsplan definierten Maßnahmen für die großen Ackerbauflächen im Bereich der Niederterrasse auf. So konnten ca. 15 ha Anpflanzungen durch den bisher gültigen Landschaftsplan umgesetzt werden. Daher sind bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans für den ackerbaulich geprägten Raum vor allem produktionsintegrierte Maßnahmen (z. B. Blühstreifen, Lerchenfenster) in einem festgesetzten Maßnahmenraum vorgesehen. Ziel ist die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Lebensräumen für die Arten der Feldflur.

In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraumes Köln-Bonn spielt die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt daher die Planungen und das Bedürfnis der Bevölkerung nach naturnaher Erholung im Landschaftsraum.

Hinweis auf Infrastrukturvorhaben

Auf die im Plangebiet befindlichen Planungen von Verkehrswegen wird hingewiesen:

- Neubau der A 553 zwischen Köln-Godorf und Köln-Wahn mit Rheinquerung
- parallel zur A 556 Neubau einer Schienenverkehrsverbindung
- Ausbau der bestehenden Güterverkehrsstrecke zwischen Troisdorf und Lüssdorf zu einer Stadtbahnverbindung mit neuer Verbindung nach Bonn.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen seiner Landschaftspläne und deren Umsetzung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege der offenen Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. In ackerbaulich genutzten Gebieten müssen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungshindernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden.

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplanes unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht; Ziele des Landschaftsplanes können in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

Schutzausweisungen

Die Schutzausweisungen im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ orientieren sich an der aktuellen Schutzwürdigkeit der Lebensräume. Entwicklungsaspekte wurden nur dann berücksichtigt, wenn Flächen planungsrechtlich für Maßnahmen im Einklang mit der Ausweisung gesichert sind. Im Plangebiet liegt das gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 vom 22.07.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom Land NRW der EU gemeldete FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (teilflächig). Die Bezirksregierung Köln hat das FFH-Gebiet durch die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ der vom 9. Juni 2005 unter Schutz gestellt.

Umsetzung von Maßnahmen

Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte im Maßnahmenraum erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits-/Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Rheinbach-Meckenheim-Swisttal“ (03.07.2002). Die produktionsintegrierten Maßnahmen werden auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge angestrebt.

II RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), insbesondere der §§ 8 bis 12, 20 bis 34 und 65 bis 70, des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG) vom 21.7.2000 (GV NRW S. 568), insbesondere der §§ 15 bis 18, 24 bis 33, 34 Abs. 4a bis 6, 35 bis 38, 40 bis 42e, 47, 62 und 69 bis 71 sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683) in den jeweils geltenden Fassungen aufgestellt. Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den §§ 33, 34 Abs. 4b bis 6, 35 bis 41 LG sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens sind nach § 42e LG geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LG erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 4 LG).

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30.11.2009 in den jeweils geltenden Fassungen. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

III PLANBESTANDTEILE

Der vorliegende Landschaftsplan besteht aus:

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- den Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1:12.500)
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1:12.500)
- die Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1:12.500)
nicht Bestandteil der Satzung

IV KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes dienten Verkleinerungen folgender Kartenblätter der Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK 5). Die Vervielfältigung erfolgt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises (Lizenznummer SU).

Planquadrat	Blattnummer	Rechtswert	Hochwert	Blattname
A1	5107-18	2568	5634	Godorf
A2	5107-24	2568	5632	Wesseling
B1	5108-13	2570	5634	Langel
B2	5108-19	2570	5632	Lülsdorf
C1	5108-14	2572	5634	Ranzel-Nord
C2	5108-20	2572	5632	Ranzel-Süd
C3	5108-26	2572	5630	Niederkassel
C4	5208-02	2572	5628	Rheidt
C5	5208-08	2572	5626	Hersel
D1	5108-15	2574	5634	Libur
D2	5108-21	2574	5632	Uckendorf-Nord
D3	5108-27	2574	5630	Uckendorf-Süd
D4	5208-03	2574	5628	Rheidt-Ost
D5	5208-09	2574	5626	Mondorf
E1	5108-16	2576	5634	Lind
E2	5108-22	2576	5632	Stockem
E3	5108-28	2576	5630	Kriegsdorf
E4	5208-04	2576	5628	Eschmar-West
E5	5208-10	2576	5626	Bergheim RSK

V RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 1 umfasst ausschließlich die Katasterfläche der Stadt Niederkassel. Der Landschaftsplan "Niederkassel" gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 2 LG sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des BauGB nicht widersprochen hat.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren." dargestellt ist. Wird durch

den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Nach dem Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 09.03.2016 wird der Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes um den Bereich des Rheidter Werthes reduziert, so dass dort die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ in der Fassung vom 14.04.1992 weiterhin gültig bleiben.

VI NUMMERIERUNGSSYSTEM

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrante ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rand der Karten mit Großbuchstaben und Zahlen versehen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

VII AUFSTELLUNGSABLAUF

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Stadt Niederkassel;
- der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis;
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft Siegburg;
- der Unteren Forstbehörde.

Weiterhin wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirten, Bürgern und Grundstückseigentümern geführt.

Die Empfehlungen der Fachbeiträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche wurden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wurden berücksichtigt.

VIII ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Planungsraum

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Rhein-Sieg-Kreises und umfasst den größten Teil der Katasterfläche der Stadt Niederkassel. Die Flächengröße beträgt insgesamt rund $34,66 \text{ km}^2$. Hiervon liegen $9,48 \text{ km}^2$ im Innenbereich und $25,18 \text{ km}^2$ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die ackerbauliche Nutzung dominiert die rechtsrheinischen Niederterrassen. Nur die regelmäßig überschwemmten Bereiche in der rezenten Aue des Rheins und kleinflächig auch ortsnahe Lagen werden als Grünland genutzt.

Wald- und Gehölzflächen sind auf ca. 4% der Fläche vorzufinden. Die bewaldeten Flächen liegen vorwiegend am Rhein.

Der Zentralort Niederkassel im Westen sowie Lülldorf und Ranzel im Norden und Rheidt, Mondorf im Süden liegen im städtisch geprägten Siedlungsband entlang des Rheins. Uckendorf liegt als dörflich geprägte Siedlung außerhalb der Rheinschiene. Weiterhin befinden sich große Industrieanlagen u.a. zwischen Niederkassel, Lülldorf und Ranzel. Innerhalb der Rhein-Niederterrasse befinden sich mehrere, z.T. ausgekieste bzw. noch im Abbau befindliche Nassabgrabungen auf Sand und Kies. Zahlreiche Abgrabungsseen sind die Hinterlassenschaften der Abbaubetriebe.

Verkehrswege mit überregionaler Bedeutung sind L 269, die das Plangebiet von Nord nach Süd schneidet und die A59, die das Gebiet im äußersten Osten tangiert.

Besondere Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung hat die Rheinaue. Darüber hinaus wird die gesamte Freifläche mit ihrem dichten Wirtschafts-Wegenetz von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Der Golfplatz östlich von Uckendorf stellt ebenfalls eine Fläche für die Erholung dar. Östlich der Siedlungsfläche von Niederkassel ist die Gestaltung eines Abgrabungsgewässers zur Freizeitnutzung geplant.

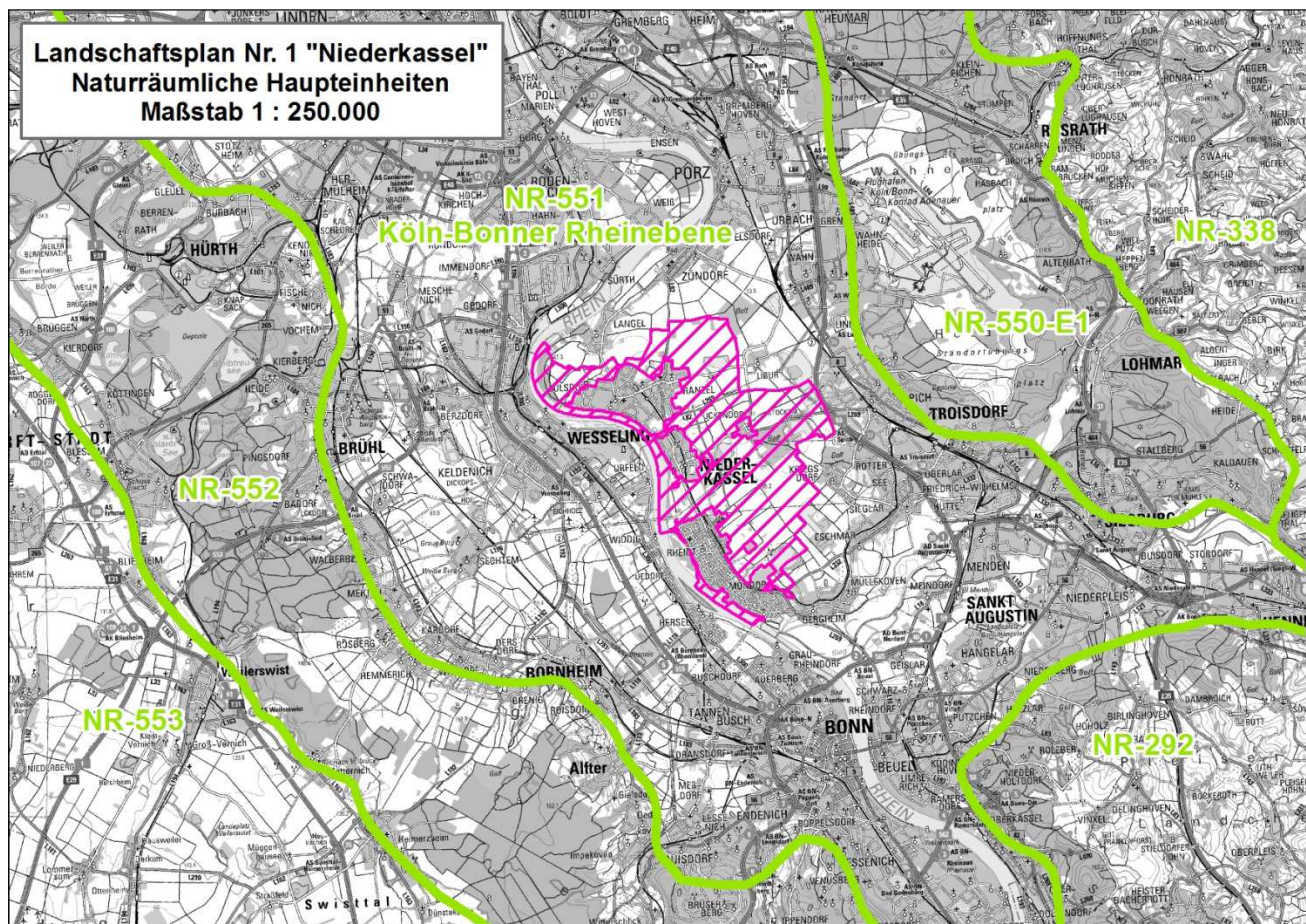
Naturraum

Das Plangebiet gehört naturräumlich zur Haupteinheit NR-551 „Köln-Bonner Rheinebene“ und hier zu den Untereinheiten 551.1 „Rechtsrheinische Niederterrasse“ sowie 551.2 „Rheinaue“.

Abbildung 1

(Datenquelle: LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/de/downloads>,

Aufbereitung: Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung)



Die Rheinaue entspricht zwischen Bonn und Köln dem einige 100 Meter bis max. ein Kilometer breiten Hochflutbett des Stromes. Die holozäne Aue ist etwa 5 bis 7 m tief in die Niederterrasse eingeschnitten. Ehemalige Mäanderbögen mit teilweise scharf ausgeprägten Böschungen (ehemalige Prallhangbereiche) und Hochflutrinnen beleben das Bild. Der Rheinstrom ist ab dem 19. Jahrhundert in seinem Lauf zum Teil deutlich verändert worden (insbesondere durch Uferbefestigungen). In naturnahen Uferbereichen wird heute noch bei Hochwasser Sand und Schlick abgelagert.

Die rechtsrheinische Niederterrasse ist aufgrund der jüngeren Rheinstromverlagerungen unterschiedlich breit erhalten. Die überwiegend ebene Terrassenfläche wird von zahlreichen, heute trockenen holozänen Stromrinnen von 2,5 bis 5 m Tiefe durchzogen und dadurch leicht belebt.

Böden

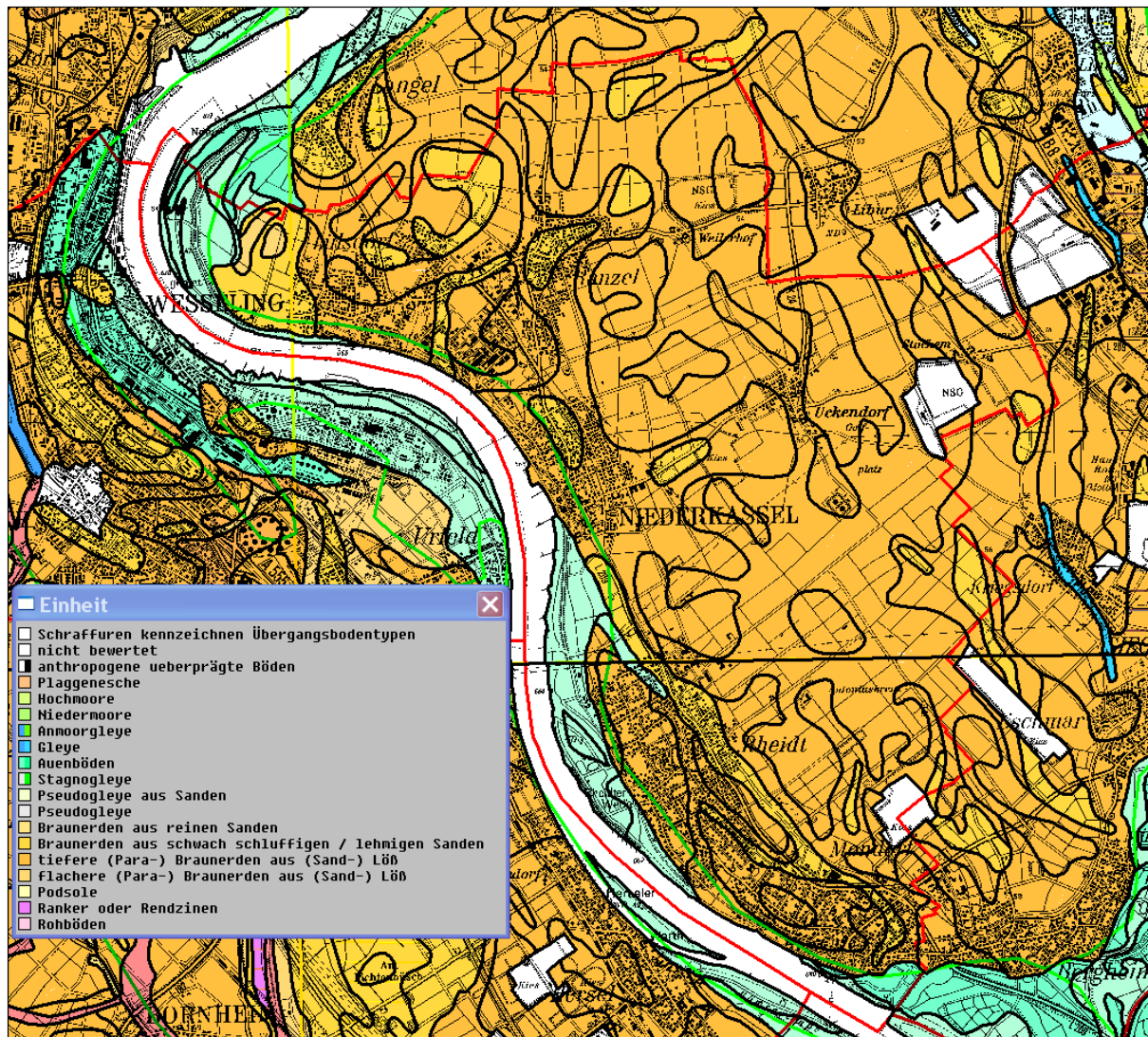
Im Plangebiet herrschen aus mächtigen Hochflutlehmen entstandene Braunerden und Parabraunerden (verbraunte Böden mit Tonverlagerung, die teilweise geringe Staunässeinflüsse zeigen) vor. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regulations- und Pufferfunktion auf und sind daher auch für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Der Geologische Dienst NRW hat sie als „schutzwürdig“ klassifiziert.

Die holozäne Rheinaue wird von Braunen Auenböden oder Auengleyen dominiert. In unmittelbarer Nähe zum Rheinstrom treten auch Auensilikatrohböden (aus jungem Auensand) auf.

Künstlich veränderte Böden sind im Umfeld von Auskiesungen verbreitet.

Abbildung 2:

Bodenkarte 1: 50.000 für das Stadtgebiet Niederkassel, Auskunftssystem BK50, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, 2007



Vegetation, Nutzung

Die Köln-Bonner Rheinebene ist weitgehend entwaldet. Kleinere Waldbereiche finden sich noch im Auenbereich. Ansonsten herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen, d.h. intensiver Ackerbau und Gemüseanbau im Bereich der Mittel- und Niederterrassenplatten sowie Grünland im Bereich der Rheinaue, vor.

Die potentiell natürliche Vegetation dieses Naturraumes ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht (stellenweise Flattergras-Buchenwald), lokal auch der Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht sowie der Flattergras-Buchenwald (stellenweise Perlgras-Buchenwald). Der Trockene Eichen-Buchenwald findet sich über grundwasserfernen Sanden (Flugsande und Dünen). Im Bereich der Rheinaue kommt der Eichen-Ulmenwald westdeutscher und niederländischer Flusstäler (stellenweise Silberweidenwald) vor.

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4 und §18 LG sowie den §§ 23, 26, 28 und 19 BNatSchG sowie den § 24, 25 und 26 LG und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG.

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG) <u>Entwicklungsziele</u>	Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b LG. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern. Für das Landschaftsplangebiet sind 5 Entwicklungsziele dargestellt.
1.1	<u>Entwicklungsziel 1</u>	Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1-1	<u>Entwicklungsziel 1.1</u> Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue. Dieses Entwicklungsziel gilt für das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der Lülsdorfer Weiden mit Ausnahme des Rheidter Werthes. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope; - naturnahe Uferabschnitte mit Kies- und Sandbänken, Schlammufeln, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten der natürlichen Entwicklung überlassen; - Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weich- und Hartholz-Auenwälder; - sukzessiver Umbau der vorhandenen Waldbestände – insbesondere der Pappelbestände – in Weichholz- oder Hartholz-Auenwälder; - naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen; - Erhaltung, Entwicklung und Neuanlage von (temporär) wasserführenden Altarmen; - Erhaltung, Pflege und Schutz der (temporär) wasserführenden Altarme; - Erhaltung wertvoller Einzelbäume; - Erhaltung, artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf dem Deich; - Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Rheins.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Teilfläche des FFH-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301); - Regionalplan: Bereich für den Schutz der Natur (SU 01, SU 22); - Biotopverbundflächen (VB-K-5107-011, -012, -5108-010); - Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, schutzwürdigen Biotope in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten). Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 23 BNatSchG (NSG) - nach § 26 BNatSchG (LSG)

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1-2	<u>Entwicklungsziel 1.2</u> Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsgebieten. Dieses Entwicklungsziel gilt für die verbliebenen Landschaftskorridore zwischen Rheidt und Niederkassel, zwischen Niederkassel und Ranzel sowie zwischen Lülldorf und Langel (soweit das Stadtgebiet von Niederkassel betroffen ist). Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Optimierung der Landschaftskorridore zur Sicherung des Biotopverbundes; - Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen; - Erhaltung der natürlichen Niederterrassenkante; - Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände; - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen im Landschaftskorridor zwischen Rheidt und Niederkassel; - Vermehrung und Arrondierung vorhandener Waldflächen; - Erhaltung und Optimierung der Ackerflur für Arten der offenen Feldflur durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU 22), für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge und Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (G 3.5); - Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5108-009, VB-K-5108-010); - Ökokontoflächen der Stadt Niederkassel; - rechtlich gesicherte Kompensationsflächen; - Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung durch Festsetzung von Schutzgebieten - nach § 26 BNatSchG (LSG).

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1-3	<u>Entwicklungsziel 1.3</u> Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen. Dieses Entwicklungsziel gilt für die Abgrabungsflächen mit Herrichtungsziel Schutz von Natur und Landschaft, in denen die Abgrabung ganz oder weitgehend abgeschlossen ist. Es sind dies die Gruben „Ranzel“, „Weilerhofer See“, „Uckendorf“, „Stockem Nord“, „Stockemer See“, „Kiesgrube Fuchskale“, „Mondorfer See“ . Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen; - Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln; - Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien; - Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen in aufgelassenen Abgrabungen. Die Festsetzung des NSG „Mondorfer See“ steht dem Bau der geplanten L 296 n nicht entgegen. Das Planfeststellungsverfahren zum Bau der L269n, südlicher Abschnitt, wurde eingeleitet. Auf die vorliegenden Planunterlagen wird verwiesen.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU-37, SU-81, SU-82); - Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5108-011); - Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, schutzwürdigen Biotope in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (verschiedene Arten von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Kieselalgen, Libellen, Pflanzenarten). Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 23 BNatSchG (NSG).

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1-4	<u>Entwicklungsziel 1.4</u> Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen auf dem Golfplatz. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen und extensiv gepflegten Grünlandbereiche zur Sicherung des Biotopverbundes und als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten; - Erhaltung und naturnahe Pflege der vorhandenen Stillgewässer; - Erhalt von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - gliedernde und belebende Gehölzbestände vorhanden; - Biotopverbundfunktion zwischen NSG Stockemer See und Kiesgrube Niederkassel (Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel); - Habitat für Hecken- und Gebüschbrüter; - Rückzugsraum für Arten der Feldflur; - die Grünflächen sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt worden und dadurch gesichert (weitere Schutzgebietsfestsetzungen sind daher nicht erforderlich).

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.2	<u>Entwicklungsziel 2</u> Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen. Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend ackerbaulich genutzten Räume und bedeutet insbesondere: - Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, vielgliedrige Fruchtfolge; - Pflege, Erhaltung und Arrondierung von Feldholz- und Waldinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur; - Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen; - Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur; - Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung;	In den letzten 25 Jahren wurden im Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen (Feldgehölzinseln, Hecken, Baumreihen) durch die Stadt Niederkassel und den Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. Weitere derartige Elemente wurden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen geschaffen. Deshalb ist es nicht erforderlich, zusätzliche Landschaftselemente zu schaffen. Vielmehr sollen durch produktionsintegrierte Maßnahmen die Lebensbedingungen für die Arten der Feldflur verbessert werden. Leitarten sind Rebhuhn und Feldlerche. Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge und Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (G 3.5); - Rechtlich gesicherte Kompensationsflächen und Anpflanzungen; - Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-5208-K-002); - schutzwürdige Biotope in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Vogelarten der Feldflur wie Kiebitz, Wiesenweihe, Kornweihe, Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Goldammer), Wanderkorridor für Amphibien und Reptilien insbesondere für die Wechselkröte. Erhaltung und Anreicherung durch - Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG; - Ausweisung von Maßnahmenräumen für produktionsintegrierte ökologische Aufwertungsmaßnahmen.

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	- Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus.	Der Raum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die Erholung. Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.
1.3	<u>Entwicklungsziel 3</u> Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Dies gilt insbesondere für die noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen (Stockem Nord teilweise, Liburer See teilweise, Trockenabbau südlich und ehemaliges Kalksteinwerk westlich des Stockemer Sees, Trockenabbau östlich Niederkassel, Kiesgrube Fuchskaule). Es bedeutet, dass sie gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen herzurichten sind.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5208-002). Die Herrichtungsziele laut Genehmigungen werden, sofern eine Festsetzung als besonders geschütztes Gebiet vorgesehen ist, bei den einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen erläutert.

Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.4	<u>Entwicklungsziel 4</u>	
	Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren.	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.
	Dieses Entwicklungsziel ist für Flächen östlich von Ranzel, östlich von Mondorf und östlich des Stockemer Sees dargestellt und bedeutet insbesondere:	
	- Fortführung der jetzigen Ackernutzung bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren; - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; - Verwendung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung.	
	Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelbauvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.	
1.5	<u>Entwicklungsziel 5</u>	
	- Ausbau der Landschaft für die Erholung. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.	Im Niederkasseler Raum wird erheblicher Bedarf nach einem Badegewässer als Naherholungsgebiet gesehen. Aus diesem Grund soll am Niederkasseler See künftig die Erholungsnutzung im Vordergrund stehen, da andere Auskiesungsgewässer im Planungsraum dagegen dem Natur- und Artenschutz zur Verfügung stehen und von Nutzungen und Störungen möglichst frei gehalten werden sollen.
		Die Auskiesung und Herrichtung des Bereiches ist in dem Planfeststellungsbeschluss des Rhein-Sieg-Kreises v. 16.03.2001 geregelt. Dieser sieht in einem südlichen Abschnitt eine Profilierung vor, die der Stadt Niederkassel die Einrichtung eines Strandbades ermöglichen soll. Die Zielsetzung des Landschaftsplanes soll der Erschließung weiterer Bereiche des Niederkasseler Sees für die Erholungsnutzung nicht entgegen stehen. Das Ende der Abbautätigkeit soll am 31.03.2021 sein, die Gesamt-Herrichtung soll am 31.03.2022 abgeschlossen sein.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.	Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG bleibt unberührt. BIOTOPVERBUND Gemäß § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden. Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Als Bestandteile des Biotopverbunds sind in Niederkassel ein FFH-Gebiet (Teilfläche) gemeldet, ein Fisch- und Laichschonbezirk, 8 Naturschutzgebiete, 3 Landschaftsschutzgebiete, ein Naturdenkmal und 35 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Weiterhin zählen hierzu die gemäß §§ 47 und 47a LG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen. Als Verbindungsflächen und -elemente sollen langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) getroffen und Maßnahmen durchgeführt werden (s. 4.1). In den gebietsspezifischen Schutzziele einschließlich der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z. B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)	
	Größe insgesamt: ca. 236,6 ha	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.
	Aufgrund des § 23 BNatSchG wird festgesetzt:	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.	Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen
	In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten	
	- allgemeinen Verbote, - allgemeinen Gebote, - Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, - Hinweise auf Befreiungen, - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie - die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 bis 2.1.-8) angegeben sind.	1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
		erforderlich ist.
2.1-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	
	<u>ALLGEMEINE VERBOTE</u>	
	Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	
	Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:	
1.	bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1.3.2000 (GV.NRW.S.256), Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen oder Schilder im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze.
	Ausgenommen von diesem Verbot sind:	
	Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung dienen oder Notfallpunkte ausweisen	
2.	Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen sowie anders gearteten Einzäunungen von Naturschutzgebieten, deren Betreten nicht erlaubt ist;	Als ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune gelten Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen sowie Elektrozäune.
3.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren;	Für die Abgrabungsbereiche gilt ein generelles Befahrungsverbot mit der Ausnahme einer Befahrung, die anlässlich der mit der ULB oder UFB abgestimmten Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig wird.
4.	auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	
5.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen;	
6.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;	Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.
8.	Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder zu verursachen;	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erforderlich;	Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern. Veranstaltungen, bei denen gegen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes (z. B. Wegegebot) verstoßen wird, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.
11.	a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b) mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen, c) Motorsport zu betreiben, d) Modellsportgeräte zu betreiben, e) Drohnen oder Multicopter im oder über dem Gebiet zu betreiben;	
12.	Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen; Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz;	
13.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	
14.	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen;	
15.	den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen;	
16.	feste oder flüssige Stoffe (einschließlich Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
17.	die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich gestattet sind;	Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind kleinräumig und in hohem Maße schutzwürdig, schutzbedürftig und entwicklungsbedürftig. Insofern ist es nicht sachgerecht, die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei grundsätzlich zu gestatten.
18.	Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie Anzitzeletern in sensiblen Bereichen (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG) zu errichten;	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Anzitzeleinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
19.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes) anzulegen oder vorzunehmen;	
20.	die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. Ausgenommen von diesem Verbot ist: Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 15.12.;	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich.
21.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässig.
22.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
23.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.
24.	gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln;	
25.	Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	ALLGEMEINE GEBOTE	
	- Bei Anpflanzungen sind standortheimische Gehölze zu verwenden.	Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Landschaftsplan in der Liste im Anhang aufgelistet.
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:	
	1. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern dies dem Schutzzweck nicht in erheblichem Maß entgegensteht und der Unteren Landschaftsbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde;	Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Anzeige der Maßnahmen kann auch durch die Abstimmung mehrjähriger Unterhaltungspläne erfolgen. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3. bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und den Wegen vorgenommen werden.
	2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (JG NRW) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote der Nummern 1, 18, 19 und 20 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;	
	3. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Umfang von bis zu 10 Bienenvölkern mit maximal 5 Ablegern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1-2 „Kiesgrube Ranzel“, 2.1-4 „Kiesgrube Uckendorf“, 2.1-6 „Stockem Nord“ und 2.1-7 „Kiesgrube Fuchskaule“ aufgrund ihrer Kleinflächigkeit;	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd beinhaltet auch die Errichtung offener Ansitzeinrichtungen.
	4. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft;	
	5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen;	
	6. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen;	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	7. das Betreten der Naturschutzgebiete durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben und Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Obliegenheiten; 8. Nichtheimische, invasive Tiere und Pflanzen zu beseitigen, deren Ausbreitung zu verhindern und die Flächen außerhalb der Wege zu diesem Zweck zu betreten.	
HINWEISE AUF BEFREIUNGEN		
Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn		
	1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	
REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN		
	Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.1 -1	NATURSCHUTZGEBIET „LÜLSDORFER WEIDEN“	
A1, A2	Flächengröße: 82,9 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992): - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270), - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), - Hartholzauenwälder (91F0); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, die im Gebiet nachgewiesen worden sind: - Rapfen (<i>Aspius aspius</i>), - Lachs (<i>Salmo salar</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>); - zur Erhaltung und Entwicklung typischer Ufervegetation mit Annuellen-, Stauden- und Röhrichtsäumen; - zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel; - zur Erhaltung und Entwicklung eines Rheinuferabschnittes mit natürlicher Überschwemmungsdynamik; - wegen der Bedeutung als wichtiges Biotopverbundelement für Auenlebensräume entlang des Rheins; - als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Spechte und Pirol.	Es handelt sich bei dem Gebiet um einen Rheinuferbogen, der nicht eingedeicht ist und daher regelmäßiger bis periodischer Überflutung ausgesetzt ist. Die Fläche ist weitgehend mit Laubwald bestockt. Der vormals dominierende Pappelwald ist an vielen Stellen durch Unterpflanzung und natürliche Sukzession in einen von Eschen und stellenweise auch Bergahorn dominierten Auenwald übergegangen. Der Uferbereich wird von einem schmalen Weichholzaunenwald gesäumt, dem sich ein mehr oder weniger lückiger Röhrichtsaum anschließt. Dieser geht in einen Spülsaum mit Arten der Schlammufer über. Landseitig wird das Gebiet von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet. Im Gebiet sind zahlreiche gefährdete und seltene Pflanzenarten wie Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Kleines Flohkraut (<i>Pulicaria vulgaris</i>) nachgewiesen worden. Entlang des Rheins im Stadtgebiet Niederkassel sind nur noch wenige Uferbereiche vorhanden, die großflächig der natürlichen Überschwemmungsdynamik ausgesetzt sind. Hier liegen darüber hinaus die einzigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet. Zu diesen Bereichen gehört das Gebiet der Lülsdorfer Weiden. Zusammen mit dem weiter südlich liegenden Rheidter Werth und der Siegmündung stellt das Gebiet damit ein herausragendes Biotopverbundelement für die Auenlebensräume, insbesondere Auenwald, entlang des Rheins dar. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU-1 - Lülsdorfer Weiden). Das Rheinufer des Gebietes gehört zum Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet:	
	1. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben: - Umbau der Waldbestände in naturnahe Weichholz- und Hartholzauenwälder unter Verwendung von einheimischen, bodenständigen und standortgerechten Gehölzen; - naturnahe, schonende Waldpflege mit der Erhaltung von Alt- und Totholz für die Zerfallsphase sowie von Horst- und Höhlenbäumen als Habitate für die charakteristischen Arten abseits der Wege im Waldinneren; - Durchführung der forstlichen Maßnahmen nur in der Zeit vom 1.9. bis 31.3.	Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste im Anhang aufgelistet. Im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde soll durch den Landesbetrieb Wald und Holz ein Betriebsplan oder Betriebsgutachten erstellt werden. Aus dem Betriebsplan bzw. dem Betriebsgutachten erfolgt die Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz als unterer Forstbehörde. Im Zeitraum nach dem Laubaustrieb bis zum 31.3. sollen forstliche Maßnahmen nur aus Gründen der Verkehrssicherung und bei Vorkommen von Überwinterungsgesellschaften von Fledermäusen durchgeführt werden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot: - Die Deichmahd ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert werden.
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: 1. die gewerbliche und Freizeitschifffahrt auf dem Rhein; 2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE RANZEL“	
C1, C2	Flächengröße: 7,0 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;	In der Kiesgrube sind zwei große Abgrabungsgewässer, die durch einen Damm voneinander getrennt sind. Sie werden von Weidengebüsch und naturnahen Uferstauden, Sauergräsern sowie Schwimmblatt- und Unterwasservegetation besiedelt. Der Damm und der südliche Teil der ehemaligen Auskiesung sind mit lückiger, krautiger Vegetation der Ruderalfluren bewachsen, randlich dringen Gehölze (Pappeln, Weiden) ein. Der südöstliche Bereich wird von einem

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	Weidengehölz eingenommen. Zu der intensiv ackerbaulich und als Freizeitbereich genutzten Umgebung wird das Gebiet durch einen dichten Gehölzsaum abgeschirmt. Die Fläche zeichnet sich durch eine hohe Biotopvielfalt aus. Sie bietet Wasservögeln Brut-, Rast- und Nahrungsmöglichkeiten. In der Vergangenheit sind Flussregenpfeifer und Rohrsänger nachgewiesen worden. Ebenso bietet das Gewässer Lebensraum für die Wechselkröte und die Winterlibelle. Die vegetationsarmen Flächen werden von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelt. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-82 Kiesgrube westlich Niederkassel-Ranzel).
	Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: 1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation sowie der temporären vegetationsarmen Kleingewässer; 2. Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen; 3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens; 4. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege; 5. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Das Gebiet ist im Eigentum der Stadt Niederkassel. Es wird nach Bedarf gepflegt, d.h. alle 3 bis 4 Jahre erfolgt eine Entfernung von Gehölzen zur Erhaltung der Offenlandbiotope sowie je nach Erfordernis ein Abschieben von Rohbodenstandorten. Die bisherige Pflege sollte fortgesetzt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.1-3 C1, C2, D1, D2	NATURSCHUTZGEBIET „WEILERHOFER SEE“ Flächengröße: 27,6 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: - oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140); - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; - zur Erhaltung von seltenen Armleuchteralgen; - wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes. Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	Das ca. 15 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer wird im Westen, Norden und Osten von Kiesabgrabungsflächen begleitet, die mit Pioniervegetation bewachsen sind. Im Westen befinden sich vegetationsarme Kies- und Schotterflächen. Stehende Kleingewässer sind im Westen und Südwesten der Kiesgrube als Ergänzung zu dem Hauptgewässer insbesondere zur Förderung von Amphibien angelegt worden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist von herausragender Qualität und wird von seltenen Armleuchteralgen besiedelt. Dementsprechend wird das Abgrabungsgewässer vom LANUV NRW als Referenzgewässer geführt. Das Gebiet dient Vögeln als Brut-, Rastplatz und Nahrungshabitat (Vorkommen von 74 Vogelarten, davon 34 Brutvögel 2009, darunter Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Mäusebussard). Die Kleingewässer im Westen und Südwesten sind Lebensraum für Libellen und Amphibien (Vorkommen von Wechselkröte, Erdkröte, Teichmolch, Gras- und Wasserfrosch). Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-37 Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel). Es kommt der folgende Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie im Gebiet vor: 3140-Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: 1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der temporären vegetationsarmen Kleingewässer; 2. Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen; 3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens; 4. Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege; 5. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (NABU Rhein-Sieg), Ortsgruppe Niederkassel besteht ein Vertrag vom 22.4.1998 zur Betreuung des Gebietes. Die Pflege erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Beweidung). Zusätzliche Pflege, wie Gehölzentfernung zur Erhaltung der Offenlandbiotope, erfolgt nach Bedarf. Die bisherige Pflege soll fortgesetzt werden.
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE UCKENDORF“	
D2	Flächengröße: 2,6 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	Die renaturierte ehemalige Kiesgrube wird von einem ca. 0,6 ha großen Abgrabungsgewässer ausgefüllt. Westlich des Gewässers wurden im Rahmen der Renaturierung drei kleinere Stillgewässer angelegt. An diese grenzt eine vegetationsarme Fläche. Im Westen des Gebietes sind umgeben von Gebüsch und Feldgehölzen artenreiche Glatthaferwiesen angelegt worden. Nördlich, östlich und südlich wird das Gebiet durch ein Feldgehölz und Gebüsch aus einheimischen Baumarten von den umliegenden Ackerflächen abgegrenzt. Das Gebiet zeichnet sich durch die naturnahen Gewässer und Sonderstandorte, wie nährstoffarme, vegetationsarme Flächen, aus, die wärmeliebenden Insekten und Wassertieren Lebensraum bieten. So konnten 2007 mehr als 50 Exemplare Wechselkröte und Teichfrosch sowie Teichmolch, darüber hinaus die Winterlibelle nach-

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: 1. Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes; 2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	gewiesen werden. Die Kiesgrube dient zudem als Brutstätte für Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und als Nahrungshabitat für Graureiher, Turmfalke und Rauchschwalbe. Für das Gebiet ist 2002 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Die Umsetzung der einmaligen Maßnahmen ist weitgehend erfolgt. Die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sind weiterhin durchzuführen.
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEMER SEE“	
E2, E3	Flächengröße: 54,5 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften. Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	Das Gebiet umfasst ein etwa 23 ha großes Abgrabungsgewässer mit angrenzenden steilen, weitgehend mit Gehölzen bewachsenen Böschungen. Im Süden schließt sich eine ca. 5 ha große Trockenabgrabung („Flurstück 109“) an, die noch in Betrieb ist. Westlich eines Feldweges befinden sich ein stillgelegtes Kalksandsteinwerk, ein Wohnhaus und umgebende z.T. versiegelte Flächen. Südlich und nördlich davon befinden sich kleinere, tief eingeschnittene Abgrabungsgewässer. Im Bereich des großen Abgrabungsgewässers ist die Renaturierung abgeschlossen. Der Bereich besitzt eine hohe Biotopvielfalt und bietet daher Lebensraum für diverse Vögel, Amphibien, Fische, Insekten und Säugetiere. Für das früher dokumentierte Vorkommen von Uferschwalben, Flussregenpfeifer, Wechsel- und Kreuzkröten gibt es keine aktuelle Bestätigung. Die Blauflügelige Ödlandschrecke konnte 2011 jedoch gefunden werden.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote :	Die Pflege sollte in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Modifikationen der Pflege sind in Bezug auf die angelegten Kleingewässer und eine vom Angelsportverein vorgeschlagene Anlage einer zusätzlichen Flachwasserzone zu prüfen.
1.	Herrichtung und Pflege der Trockenabgrabung (Flurstück 109) als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, trockenwarmer Standorte nach Maßgabe eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Renaturierungsplans;	Für den Bereich der Trockenabgrabung (Flurstück 109; Zulassung vom 14.11.2006) ist im Zuge der Genehmigung ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Renaturierungsplan) vorgelegt worden, der nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit umgesetzt werden soll. Das Rekultivierungsziel ist Arten- und Biotopschutz auf 100 % der Fläche.
2.	Pflege des Stockemer Sees mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen insbesondere zur - Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der vegetationsarmen Kleingewässer, - Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen, - Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, - Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	Für den Bereich westlich des Weges mit dem ehemaligen Kalksandsteinwerk und den angrenzenden Abgrabungsgewässern ist vom Rhein-Sieg-Kreis ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, mit dem Privateigentümer abgestimmt und mit Datum vom 23.12.2013 als Rekultivierung rechtsverbindlich festgesetzt worden. Der Abriss der verbliebenen Anlagenteile und des Wohngebäude erfolgt bis Ende 2034.
3.	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes	Die Straße durch das Naturschutzgebiet soll langfristig beseitigt werden.
4.	Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und der nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässer.	Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU-81 Stockemer See).
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:	Die fischereiliche Nutzung des Abgrabungsgewässers ist durch einen Pachtvertrag vom 3.6.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. gestattet, wobei der südliche Teil der Wasserfläche von der fischereilichen Nutzung ausgenommen ist. Zusätzlich besteht eine Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz vom 24.3.2009, die die Pflege des Gebietes regelt. Der Angelsportverein betreibt auf dem Gelände sein Vereinsheim.
	- die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 3.6.2002 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEM NORD“	
E2	Flächengröße: 17,6 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und Gehölzbiotopen sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - als Trittsteinbiotop insbesondere für Amphibien, Wasservögel und röhrichtbrütende Vogelarten und damit wichtiges Biotopverbundelement; - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist in der westlichen Kiesgrube die Jagd zusätzlich verboten. Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: 1. die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; 2. die Beangelung des östlichen Gewässers im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Das Betreten des Gebietes ist auf einen maximal 50 m langen Uferstreifen im Nordwesten des Geländes und auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (April bis Juni) und der Anwesenheit der Wintergäste (November bis Februar) beschränkt. Gelegentliche Kontrollgänge sind hiervon ausgenommen.	Bei dem Gebiet handelt es sich um zwei Kiesgruben nördlich der Hoflage Stockem. Der Kiesabbau (Zulassung am 27.05.1968) in der westlichen Grube ist abgeschlossen, es werden jedoch auf behördliche Anordnung hin noch umfangreiche Sicherungsmaßnahmen an den Außenböschungen vorgenommen. Es liegt kein Rekultivierungsplan vor. Als Folgenutzung ist der Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche vorgesehen. Die östliche Abgrabungsfläche („Stockem Ost“) ist nicht mehr in Betrieb und die Renaturierung ist abgeschlossen. Eine eingeschränkte Ausübung der Fischerei ist möglich, soweit hierbei die Ziele des Biotop- und Artenschutzes unterstützt werden. Beide Abgrabungsflächen werden von großen Stillgewässern eingenommen, die nur stellenweise Flachwasserzonen besitzen und meist von steilen Böschungen begrenzt werden. Diese sind überwiegend von Gehölzen bestockt, stellenweise sind mehr oder weniger vegetationsarme Sand- und Rohbodenflächen erhalten geblieben. Das Gebiet bietet zahlreichen Arten der Stillgewässer sowie Rohbodenbesiedlern und Gebüschbewohnern Lebensraum. Es konnten Wechselkröte, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichmolch nachgewiesen werden. Die Frühe Heidelibelle sowie zahlreiche Brutvogelarten, darunter Flussregenpfeifer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Teichhuhn, Teichrohrsänger sowie Zwergtaucher sind hier gesichtet worden. Daneben wurde 2011 als seltene und gefährdete Pflanzenart die Heidenelke nachgewiesen. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-37 Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel).

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot: 1. Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost“) auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans der Unteren Landschaftsbehörde. 2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebiets zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE FUCHSKAULE“ Flächengröße: 4,8 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit temporären Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte und Blauflügelige Ödlandschrecke und damit wichtiges Biotopverbundelement; - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften. Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: 1. Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes und des Rekultivierungsplanes; 2. Einzäunung bzw. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Bei der Fläche handelt es sich einerseits um eine ältere ehemalige Kiesgrube, die durch geeignete Pflege weiterhin als Lebensraum für Rohbodenbewohner, Amphibien und als Nahrungs- und Rückzugsgebiet für Heckenbrüter und Arten der Feldflur dienen soll. Andererseits wird der westliche Bereich des Naturschutzgebietes noch ausgeküstet und verfüllt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der Rohbodenstandorte, temporäre Kleingewässer und die Anlage von Gehölzen festsetzt. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kiesgrube Fuchskaule“ verändert nicht die Beurteilung der Stickstoffempfindlichkeit des Lebensraumes in der Kiesgrube gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI 2012) - Aussage der LANUV vom 24.6.2015 - und verändert damit lt. immissionsschutzrechtlichem Gutachten (IVÖR 2015) nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer eventuellen Betriebsvergrößerung des benachbarten Geflügelbetriebes.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „MONDORFER SEE“ Flächengröße: 39,6 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nachtigall, Kuckuck, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement; - als wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit der Wasservogel-Bestände; - zur Erhaltung von Armleuchteralgen; - wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes.	Das insgesamt ca. 28 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer liegt mit ca. 21 ha im Bereich des Landschaftsplanes Niederkassel. Im südlichen Bereich des ehemaligen Betriebsstandortes sowie im Norden des Sees (ehemalige Trockenaus Kiesung) liegen vegetationsarme Kies- und Schotterflächen. Ein Kleingewässer ist im Südwesten der Kiesgrube vorhanden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist herausragend. Der im Bereich der Stadt Troisdorf, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ liegende Bereich des Mondorfer Sees sollte ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.
	Zur Erreichung des Schutzzieles ist zusätzlich verboten: 1. die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.; Bei einem Anstieg der Gänsepopulation so dass übermäßiger landwirtschaftlicher Schaden verursacht wird, ist die Jagd auf Gänse im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde in diesem Zeitraum an maximal 5 Tagen zulässig; 2. die Jagd auf Wasserwild im Zeitraum vom 1.10. bis 15.12. an mehr als 5 Tagen.	Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden. Der regionale Anstieg der Gänsepopulation, insbesondere der neozooischen Gänse, kann eine Bejagung zur Reduzierung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden oder auch zum Konfliktmanagement Artenschutz erforderlich machen.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: 1. die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem Bau der geplanten L 296n nicht entgegen. Das Planfeststellungsverfahren zum Bau der L 269n, südlicher Abschnitt, wurde eingeleitet. Auf die vorliegenden Planunterlagen wird verwiesen.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	2. die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, kein Anfüttern, kein Besatz. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: 1. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens; 2. Schaffung von temporären vegetationsarmen Kleingewässern; 3. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winterastzeit, untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und Unterer Landschaftsbehörde soll vereinbart werden.
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG) Größe insgesamt: 486,4 ha Aufgrund des § 20 Abs. 2 und § 26 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete. In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten – allgemeinen Verbote, – allgemeine Gebote, – Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, – Regelungen für Ausnahmen, – Hinweise auf Befreiungen, – Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie – zusätzliche gebietsspezifische Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-3) angegeben sind.	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. erforderlich ist.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Soweit - unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder - nationale Vorschriften von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.	
2.2-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE ALLGEMEINE VERBOTE In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen oder Schilder im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Ausgenommen von diesem Verbot sind: 1.1. Vorhaben gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 37 BauO NRW, auch wenn sie einem gartenbaulichen Betrieb dienen;	Der Rhein-Sieg-Kreis ist bestrebt, die Schutzzwecke und Entwicklungsziele, soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten und Grundeigentümern zu realisieren. Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze,

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	1.2. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;	- Lager- und Ausstellungsplätze. Die Stadt Niederkassel plant eine Erweiterung der Kläranlage in Richtung Norden. Für die Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.
	1.3. Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden;	
	1.4. Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben;	
	1.5. Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, die Notfallpunkte ausweisen oder der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen;	
	1.6. Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;	
	1.7. Hagelschutznetze;	
	1.8. Beregnungsanlagen in der Landwirtschaft;	
	1.9. unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Betriebsmittel;	
	1.10. das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulichen Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Streuobstwiesen;	
	1.11. die Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Spiel- und Bolzplätze. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einrichtungen:	
	- Spielfläche entlang des Rheinufers in Lülsdorf, - Bolzplatz westlich Lülsdorf am Rheinufer, - Bolzplatz in Niederkassel unterhalb des Friedhofes,	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- Spielplatz Rheidter Werth, - die beiden Bolzplätze im Bereich der Oldenburgischen Straße, - Bolzplatz Höhe Bonner Straße/Moselstraße, - Spiel- und Bolzbereich, sowie Spielplatz am Rheinufer in Mondorf;	
2.	Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen sowie der äußeren Einzäunung von Kiesgruben, des Wasserwerkes sowie des Brunnengeländes der Stadt Niederkassel.	Als ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune gelten Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen sowie Elektrozäune. Davon abweichend sind zur äußeren Einzäunung von Kiesgruben, deren Betreten nicht gestattet ist, anders geartete Einzäunungen zulässig.
3.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	
4.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen;	
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon ist das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;	Bei der Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art im Bereich von gewidmeten Straßen und Wegen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z. B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.
7.	a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b) Motorsport zu betreiben, c) motorgetriebene Modellsportgeräte zu betreiben;	
8.	Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen.	Die Stadt Niederkassel erstellt eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
	Dies gilt nicht - für die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und der Stadt Niederkassel in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; - für Veranstaltungen auf befestigten Flächen im Bereich des Fähranlegers Mondorf	
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder zu verursachen;	
11.	mit Motorbooten am Rheinufer und an Bühnen außerhalb der genehmigten Anlegestellen anzulegen;	
12.	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);	
13.	Gewässer-, Graben- und Wegraine zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung einzubeziehen;	
14.	feste oder flüssige Stoffe (einschließlich Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	
15.	Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG definiert. Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 1.7.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee-Gras, Luzerne, Gras- und Klee-

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Luzerne-Gemischen sowie das Wechselgrünland.
16.	Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen;	
17.	Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden;	
18.	Wald umzuwandeln, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen;	
19.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden, abgängige Obstgehölze zu beseitigen, außer nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Gemäß § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.
20.	wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
21.	Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.
22.	gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln.	
ALLGEMEINE GEBOTE		
1.	Bei Anpflanzungen sind bodenständige, einheimische Gehölze zu verwenden.	Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Landschaftsplan in der Liste im Anhang aufgeführt.
2.	Die Waldbestände in der Rheinaue sind in Weich- und Hartholzauenwälder aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln.	
3.	Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:	
1.	die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen,	Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes. Auf die besondere Schutzwürdigkeit des Natura-2000-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bzw. des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte Regierungsbezirk Köln“, wird hingewiesen.
2.	die ordnungsgemäße Landwirtschaft;	
3.	die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;	
4.	die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;	
5.	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des § 25 LJG;	
6.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei	
7.	sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	
8.	Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen erfolgt, mit Ausnahme des Verbots Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;	§ 5 BNatSchG regelt die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung.
9.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen;	Die genehmigte Auskiesung einschließlich Rekultivierung und evtl. Änderungen der Genehmigungen sind von den Verboten unberührt.
10.	der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Fähranleger in Mondorf und Lülsdorf;	
11.	die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendigen Erweiterungen der Kläranlage, des Wasserwerkes und des Einlassbauwerkes am Retentionsraum im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	REGELUNGEN BEI AUSNAHMEN	
	1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten gem. 2.2-0 für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. 2. Die Untere Landschaftsbehörde kann für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 BauGB auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.	
	HINWEISE AUF BEFREIUNGEN	
	Befreiungen nach § 67 BNatSchG	
	Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	Die Vorschriften des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48d LG (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.
	1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder	
	2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	
	REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
	Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „RHEINAUE“	
A2, B2, C2, C3, C4, C5, D5	Flächengröße: 210,3 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung der unverbauten Abschnitte des Rheinuferes als Biotopverbundelement zwischen den Naturschutzgebieten Lülsdorfer Weiden und Siegmündung; - zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinuferes als Landschaft mit hoher Bedeutung für die naturnahe Erholung; - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie; es kommen im Gebiet vor: - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270), - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie; es sind im Gebiet nachgewiesen worden: - Rapfen (<i>Aspius aspius</i>), - Lachs (<i>Salmo salar</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>); - zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation; - zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel; - zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z.B. Heuschrecken, Reptilien).	Das Gebiet umfasst die Rheinuferabschnitte und Reste des Überschwemmungsbereichs des Rheins zwischen den Lülsdorfer Weiden im Norden und der Siegmündung im Süden des Stadtgebietes Niederkassel. Mit Ausnahme des Verladegelandes der Evonic AG in Lülsdorf und der LUX-Werft in Mondorf ist entlang des Rheinuferes ein meist schmaler Kies- und Schlammuferstreifen erhalten, der als Biotopverbindung zwischen den größeren Auenbereichen in den Naturschutzgebieten dient. Die Ufer sind mit niedrigen Ruderalfluren oder lückigen Weiden-Feldulmen-Gebüschbeständen. Bei Lülsdorf sind steile, südexponierte Hänge für wärmeliebende Heuschrecken, Reptilien und Pflanzenarten von Bedeutung. Nördlich des Rheidter Werthes haben sich in einem breiten Uferabschnitt Auenwaldreste, Röhrichte und Schlammufer erhalten. Landseitig wird das Gebiet in diesem Abschnitt von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet. Das Gebiet dient als Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel (z.B. Flusssuferläufer). Aufgrund der Lage entlang der Siedlungsschwerpunkte in Niederkassel ist das Gebiet eine sehr wichtige Erholungslandschaft für die örtliche Bevölkerung; Der Regionalplan stellt einen Teil des Gebietes als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU-22 - Rechtsrheinische Rheinaue zwischen Siegmündung und Niederkassel). Der übrige Teil des Gebietes ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Ein Teil des Gebietes gehört zum Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Da das FFH-Gebiet durch die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 9. Juni 2005 geschützt ist und dieser Bereich sowie der südlich des Rheidter Werthes verlaufende Uferbereich eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung besitzt, wird das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: 1. die Deichmahd ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen; 2. für die naturverträgliche Erholung soll ein Konzept zur Freizeitlenkung erstellt werden, das die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hundeauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet; 3. Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen; 4. Umwandlung der Wälder im Überschwemmungsbereich in naturnahe Hart- und Weichholzauenwälder.	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LANDSCHAFTSKORRIDORE“	
A1, A2, B1, B2, C2, C3, C4, D3	Flächengröße: 266,9 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere	Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen: Die nördliche Fläche umfasst den zu Hochwasserschutzzwecken angelegten Retentionsraum „Langeler Bogen“, der durch eine Deichrückverlegung im Hochwasserfall überflutet werden kann. Hier hat die Erhaltung des Of-

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen von Langel (Stadt Köln) und Lülsdorf, Lülsdorf und Niederkassel, Niederkassel und Rheidt; - wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; - zur Erhaltung des Retentionsraums nördlich von Lülsdorf; - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit der markanten Geländekante der Niederterrasse und abwechslungsreicher Nutzungsstruktur zwischen Niederkassel und Rheidt; - wegen der Bedeutung der Biotopverbundelemente zwischen der Niederterrasse und dem Rheinufer; - als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Umsetzung der Maßnahmenplanung gemäß Ökokonto der Stadt Niederkassel); - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: wie Streuobstbestände, artenreiches Grünland, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze, artenreiche Säume und Brachflächen, Ackerwildkrautflächen; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der landwirtschaftlichen Böden; - wegen der Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Landschaftskorridore.	fenlandcharakters mit ackerbaulicher Nutzung und Verzicht auf Gehölzanzpflanzungen und Siedlungserweiterung Priorität. Zwischen den Siedlungsflächen von Lülsdorf und Niederkassel ist ein schmaler Landschaftskorridor erhalten, der z.T. auf dem Gelände der Degussa AG vornehmlich mit Gehölzen bestockt ist. Hier stehen die Erhaltung des unbesiedelten Freiraums und die naturnahe Gestaltung der Flächen im Vordergrund. Der Landschaftskorridor zwischen Niederkassel und Rheidt wird westlich der L 269 von einem Mosaik aus meist jungen Anpflanzungen, Grünland, Säumen, Brachen und Ackerflächen geprägt. Der Bereich steht überwiegend im Eigentum der Stadt Niederkassel und wird zur Anlage von Kompensationsflächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Stadtgebiet genutzt (Ökokonto). Östlich schließt sich ein vornehmlich ackerbaulich genutzter Bereich an, in dem ebenfalls mehrere Kompensationsflächen (insbesondere Aufforstungen und Anpflanzungen) die Landschaft prägen. Der Regionalplan stellt den Bereich westlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU 22 - Rechtsrheinische Rheinauen zwischen Siegmündung und Niederkassel). Die nicht mehr überschwemmten Bereiche der Rheinaue befinden sich weitgehend im Eigentum der Stadt Niederkassel (ca. 80%). Die Stadt Niederkassel hat für diesen Bereich ein Maßnahmenkonzept für die Einrichtung eines Ökokontos erstellt. Der Bereich dient schon jetzt der Stadt als auch weiteren öffentlichen Vorhabensträgern als Kompensationsraum. Auch die übrigen Flächen sollen langfristig erhalten und mit Kompensationsflächen belegt werden. Aus diesem Grund ist eine Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Diese Flächen werden wie bisher als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Das Gebiet nördlich von Lülldorf und Ranzel liegt innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie eines regionalen Grünzuges. Die Freiraumfunktion Regionaler Grünzug ist ebenfalls für den Landschaftskorridor zwischen Lülldorf und Niederkassel sowie das Gebiet östlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt dargestellt. Hier liegt ein Teil der Fläche zudem im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Für diese Fläche und für den Raum nördlich von Lülldorf und Ranzel ist zudem der Grund- und Gewässerschutz als Freiraumfunktion dargestellt.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot :	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert werden.
	- Die Deichmahd ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LIBURER SEE“	
E2	Flächengröße: 9,2 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Wasservögel, Amphibien, Reptilien, Insekten der offenen Kiesflächen sowie Libellen und andere Wassereinsekten. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot: - Renaturierung des Gebietes mit dem Rekultivierungsziel Biotop- und Artenschutz	Das Gebiet besteht aus der Teilfläche des Liburer Sees, die im Stadtgebiet Niederkassel liegt. Der See wird von zahlreichen Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Der Bereich wird in Angleichung an die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Eine Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) ist auch für das Gebiet im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 genehmigt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.3	NATURDENKMAL (§ 28 BNatSchG)	Im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist kein Naturdenkmal festgesetzt. Hinweis: Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ in der Fassung vom 14.04.1992 hat auf dem Rheidter Werth das Naturdenkmal 2.3-1 „Berg-ahorn“ festgesetzt“
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG) Aufgrund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile. In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten - allgemeinen Verbote, - allgemeinen Gebote - Regelungen zur Unberührtheit, - Hinweise auf Ausnahmen, - Regelungen für Befreiungen, - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie - zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Nach § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 47a LG Alleen gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die Geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 und § 47a LG sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Soweit - unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder - nationale Vorschriften von den genannten allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind (siehe Anlagenkarte).	
2.4-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE Allgemeine Verbote Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten. Insbesondere ist verboten: 1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden; 2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet sind; 3. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen. Diese Festsetzungen gelten nicht für die nach § 47 und § 47a LG gesetzlich geschützten und in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellten Landschaftsbestandteile.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	4. feste oder flüssige Stoffe (einschließlich Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;	
	5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern;	
	6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;	Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.
	7. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.	
	Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz; die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	
	8. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
	9. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;	
	10. Ansinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern;	
	11. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln.	
ALLGEMEINE GEBOTE		
	1. Bei Anpflanzungen sind standortheimische Gehölze zu verwenden.	Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Anhang aufgelistet.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	2. Abgestorbene Bäume sind durch standortheimische Laubbäume nach Gehölzliste zu ersetzen. 3. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden. 4. Die Feldgehölze sind regelmäßig zurückzuschneiden und/oder auf den Stock zu setzen mit dem Überhalt von Einzelbäumen.	
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere: 1. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 10; 3. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen. Des Weiteren bleiben außer von den allgemeinen auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt: 1. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen; 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen; 3. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 Abs. 4c LG. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Landschaftsbehörde prüft auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
REGELUNGEN BEI AUSNAHMEN		
1.	Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten gemäß 2.2-0 für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.	
2.	Die Untere Landschaftsbehörde kann für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.	
HINWEISE AUF BEFREIUNGEN		
Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn		Die Vorschriften des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48d LG (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.
1.	dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder	
2.	die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	
REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN		
Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.		Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
GEBIETSSPEZIFISCHE REGELUNGEN DER EINZELNEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBETANDTEILE		
2.4-1 D1	„GELÄNDEKANTE“	Entlang einer kleinen Geländekante nördlich Weilerhof besteht eine Gehölzgruppe aus Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Hybrid-Pappel (<i>Populus spec.</i>) und Pflaumen-Wurzelbrut (<i>Prunus domestica</i>).
2.4-2 B2	„OBSTWIESE“ Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot : - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Die Obstwiese ist einer der wenigen Gehölzbestände in dem Retentionsraum westlich von Lülsdorf. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich. Im Zuge der Anlage des Retentionsraums ist die Fläche zur Kompensation des Eingriffs erweitert worden.
2.4-3 D2, D3	„ALTER BAUMBESTAND“ Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot : - Schutz der Bäume vor Verbiss und Trittschäden bei Pferdebeweidung oder Paddocknutzung.	Am Südrand der Ortschaft Uckendorf sind entlang der K 24 eine alte Bergahorn-Baumreihe sowie alte Baumgruppen und zwei parkartige Gartengrundstücke mit altem Baumbestand erhalten. Die Bäume westlich der Straße sind in einen Reitplatz und Paddocks integriert und besitzen kaum Unterwuchs.
2.4-4 D3	„STIELEICHE“	An der L 269 zwischen Niederkassel und Uckendorf steht eine alte, landschaftsprägende Eiche.
2.4-5 und 2.4-6 C3, D3	„KLEINE FELDGEHÖLZINSELN“	Zwei unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur östlich von Niederkassel. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
2.4-7 C3	„OBSTWIESE NIEDERKASSEL“ Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot : - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögel und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.

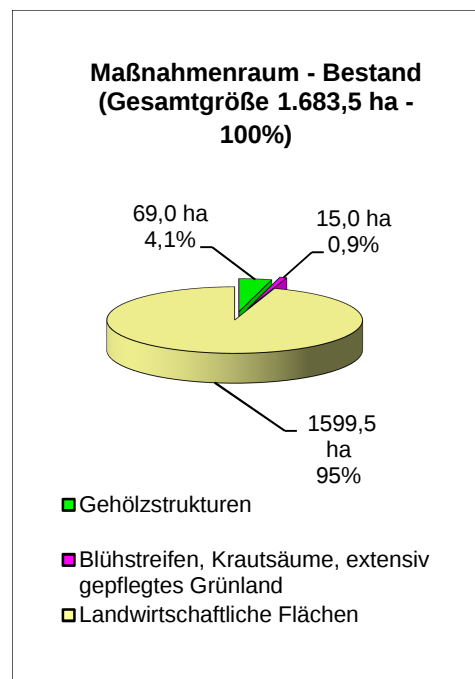
Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Die Stadt Niederkassel plant eine Erweiterung der Kläranlage in Richtung Norden. Für die Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.
2.4-8 bis 2.4-11	„KLEINE FELDGEHÖLZINSELN“	Vier unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur zwischen Rheidt, Niederkassel und Uckendorf. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
D3		
2.4-12	„FELDGEHÖLZ IM LOHFELD“	Das Feldgehölz gliedert und belebt das Landschaftsbild, dient als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelement.
E3		
2.4-13 und 2.4-14	„KLEINE FELDGEHÖLZINSELN“	Zwei unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur östlich von Rheidt. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
D3, D4		
2.4-15 bis 2.4-17	„OBSTBRACHEN, OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN ÖSTLICH RHEIDT“	Es handelt sich um drei Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich.
D4	Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot : - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4-18 bis 2.4-23	„FELDGEHÖLZE ÖSTLICH RHEIDT“	Die sechs unterschiedlich ausgeprägten Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.
D4		

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.4-24 D4	„LINDE“	Östlich von Rheidt steht am Rande des Südfriedhofs eine alte, landschaftsprägende Linde.
2.4-25 und 2.4-28 bis 2.4-30 D4	„OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN NÖRDLICH MONDORF“ Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot : - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Es handelt sich um vier Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4-26 und 2.4-27 D4	„FELDGEHÖLZE NÖRDLICH MONDORF“	Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelement.
2.4-31 und 2.4-32 D4, D5	„OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN ÖSTLICH MONDORF“ Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot : - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Es handelt sich um zwei Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4-33 und 2.4-34 D5, E5	„FELDGEHÖLZE ÖSTLICH MONDORF“	Es handelt sich um zwei ehemalige Obstgärten, die wegen Nutzungsaufgabe brach gefallen sind und sich als Feldgehölz entwickelt haben. Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.
2.4-35 E4, E5	„OBSTBAUMREIHE ÖSTLICH MONDORF“ Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet : - Die landwirtschaftliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme.	Die Obstbaumreihe mit etwa 20 Obsthochstämmen soll erhalten bleiben. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist wertvoll für Insekten und Vögel.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur des Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot: - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	
3	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	Es werden keine Festsetzungen getroffen, da erforderliche Regelungen in die Festsetzungen der Naturschutzgebiete aufgenommen werden.
4	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 und § 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach § 20 bis § 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in § 36 bis § 41 LG geregelt. Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, Besonderes Duldungsverhältnis; Förmliche Enteignung). Instrumente zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen. Die Umsetzung kann auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG) erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
4.1	MAßNAHMEN ZUR ANLAGE NATURNAHER LEBENSRAÜME IN EINEM ABGEGRENZTEN LANDSCHAFTSRAUM Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 LG wird festgesetzt: In dem im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilraum 4.1 sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.	Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird. Der Maßnahmenraum wird auch auf die Teilflächen mit dem Entwicklungsziel 1.2 ausgedehnt, die von großen Ackerflächen eingenommen werden. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.
	Zum Erreichen einer Mindestqualität der Landschaft insbesondere für die Arten der Feldflur sind geeignete Lebensräume auf mindestens 2 %, oder 32 ha der Ackerflächen durch produktionsintegrierte Maßnahmen anzulegen.	Der festgesetzte Maßnahmenraum umfasst 1.683,5 ha. Davon sind etwa 69 ha (4,1 % des Maßnahmenraumes) mit Gehölzstrukturen bestanden (einschließlich 36,7 ha geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG). Auf weiteren etwa 15 ha (etwa 0,9 % des Maßnahmenraumes) sind im Zeitraum des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes schon gehölzfreie Strukturen vorhanden. Diese setzen sich zusammen aus Krautsäumen, Blüh- und Ackerrandstreifen, die von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vertraglich mit Landwirten vereinbart worden sind (etwa 5,6 ha), Grünlandflächen, die im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms gepflegt werden (etwa 7,2 ha) und die Anlage von Säumen, Ackerrandstreifen und Blühstreifen im Rahmen von umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (etwa 2,2 ha). Der übrige Teil des Maßnahmenraumes wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
--------	-----------------------	---------------

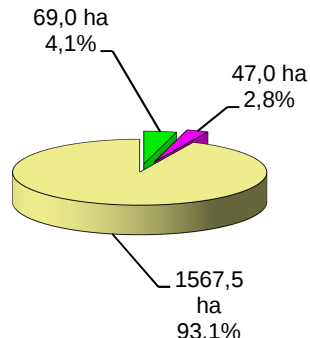


Darüber hinaus sorgen angrenzend an den Maßnahmenraum der Golfplatz, zwei Friedhöfe, Kleingärten und mehrere Abgrabungen mit ihren Gehölzstrukturen, krautigen Bereichen und Gewässern für eine zusätzliche Vernetzung der Lebensräume und dienen als ergänzende Trittsteinbiotope und Lebensräume.

Der Raum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die Erholung.

Ziel ist es, in der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine Mindestausstattung an Strukturen zu erreichen, die es insbesondere Tierarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Feldlerche, Feldhase ermöglichen, stabile Populationen zu erhalten oder aufzubauen. Zudem sollen gefährdete Ackerswildkräuter der Roten Liste NW erhalten werden.

Aus Sicht des Artenschutzes sind Gesamt-Flächenanteile von 5 bis 10 % anzustreben. (z. B. nach KAULE, 1991). Annähernd 5 % sind bereits im Maßnahmenraum vorhanden. Eine weitere Anreicherung mit produktionsintegrierten Maßnahmen speziell für die Zielar-

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen												
		ten auf 2 % der Ackerflächen wird angestrebt, so dass dann eine Flächengröße von etwa 47 ha oder 2,8 % der Fläche des Maßnahmenraumes mit produktionsintegrierten Maßnahmen erreicht wird. Das Greening wurde 2015 seitens der EU verpflichtend für alle Landwirte eingeführt, die Direktzahlungen erhalten. Danach sollen in Ackerbaugebieten 5% der Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen eingerichtet werden. Hierzu gehört auch die Einrichtung von bis zu 10 m breiten Randstreifen. Diese Randstreifen sollten so angelegt und bewirtschaftet werden, dass die Arten der offenen Feldflur (Hase, Rebhuhn, Feldlerche) auch dadurch gefördert werden. Böden auf großen Teilen des Plangebietes sind verschlammungsgefährdet. In Verbindung mit Geländerelieferung kommt es kleinräumig zu erhöhter Erosionsgefährdung. Insbesondere dort sollen die Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen genutzt werden.												
		Maßnahmenraum - Planung (Gesamtgröße 1.683,5 ha - 100%)  <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahmenraum</th> <th>Größe (ha)</th> <th>Anteil (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gehölzstrukturen</td> <td>69,0</td> <td>4,1%</td> </tr> <tr> <td>Blühstreifen, Krautsäume, extensiv gepflegtes Grünland</td> <td>47,0</td> <td>2,8%</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>1567,5</td> <td>93,1%</td> </tr> </tbody> </table> ■ Gehölzstrukturen ■ Blühstreifen, Krautsäume, extensiv gepflegtes Grünland ■ Landwirtschaftliche Flächen	Maßnahmenraum	Größe (ha)	Anteil (%)	Gehölzstrukturen	69,0	4,1%	Blühstreifen, Krautsäume, extensiv gepflegtes Grünland	47,0	2,8%	Landwirtschaftliche Flächen	1567,5	93,1%
Maßnahmenraum	Größe (ha)	Anteil (%)												
Gehölzstrukturen	69,0	4,1%												
Blühstreifen, Krautsäume, extensiv gepflegtes Grünland	47,0	2,8%												
Landwirtschaftliche Flächen	1567,5	93,1%												

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes und wissenschaftlich fundiertes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. (Die genauen Bedingungen dieses Programms sind im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/... beschrieben.) Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Maßnahmenraum sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen. A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen: - Brachestreifen, - Ackerstreifen/-flächen mit doppeltem Saatreihenabstand, - Ackerstreifen/-flächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter, - Ackerstreifen/-flächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter, - Ackerstreifen/-flächen mit Verzicht auf Insektizide/Rodentizide, - Selbstbegrünung von Ackerstreifen/-flächen, Pflegeregime je nach Zielarten, - Anlage von Ackerstreifen/-flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten. B Ackerrandstreifen Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen nur auf geeigneten Flächen (die noch über eine Mindestausstattung von Ackerwildkräutern verfügen, z.B. im Bereich des Retentionsraumes), im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung,

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		eingeschränkte Düngung. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z.B. Klatschmohn (<i>Papaver rhoeas</i>), Kleinfrüchtiger Leindotter (<i>Camelina microcarpa</i>), Dreiteiliger Ehrenpreis (<i>Veronica triphyllos</i>), Dol-den-Milchstern (<i>Ornithogalum umbellatum</i>), Acker-Hundskamille (<i>Anthemis arvensis</i>)) und von vergesellschafteten Spinnen und Insekten.
		C Feldlerchenfenster Dabei legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von etwa 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur, z. B. Rebhuhn und Feldhase, profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.
		D Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes (Aktuell liegt Niederkassel nicht in der Förderkulisse dieser Maßnahmen, verfügt allerdings über Kiebitzvorkommen.) Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau: Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 22. März bis 5. Mai.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen: Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6 bis 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September), Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache. E Blühstreifen Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten Empfehlungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, vergleiche „Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung. Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 1. April und 31. Juli. Breite: 6 bis 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei, insbesondere bei Insekten, und bereichern das Landschaftsbild. Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und frei laufende Hunde zu vermindern.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		F Vielgliedrige Fruchtfolge Förderfähig ist der Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.
4.2	Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen Bei allen Pflanzmaßnahmen ist die Liste bodenständiger Gehölze im Anhang des vorliegenden Landschaftsplanes zu beachten. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.	In erster Linie sollen die beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Gehölzen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume als Ansitzwarten für Greifvögel etc.) kommt insbesondere auf „Restflächen“ und zur Eingrünung in Betracht. Zusätzlich zu den beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen ist im Maßnahmenraum auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Hecken und Baumgruppen geboten sowie in Einzelfällen eine weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Einzelbäumen anzustreben. Südlich Niederkassel quert eine Nato-Produktfernleitung in Ost-West-Richtung. Ein Streifen beidseits dieser Leitungstrasse ist von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten.

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
--------	-----------------------	---------------

5**AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN**

Der am 14.4.1992 in Kraft getretene Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel wird mit In-Kraft-Treten der Satzung zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel in deren Geltungsbereich aufgehoben. Für den Bereich des Rheidter Werthes gilt weiterhin der Landschaftsplan in der Fassung vom 14.4.1992.

Liste gebietseigener Gehölze für Anpflanzungen

Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Baumarten		Straucharten	
Rheinaue			
Weichholzaue			
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>	Mandelweide	<i>Salix triandra</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Hartholzaue			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>		
Niederterrasse/ Feldflur			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		

6 VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs.1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 27.6.2011 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 27.6.2011 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde vom 4. bis 9.7.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 2.11.2015

gez. Schuster

Landrat

Bekanntmachung der Aufstellung/ Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 10.9.2012 bis 10.10.2012 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 12.9.2012 und 13.12.2012 stattgefunden.

Siegburg, den 2.11.2015

gez. Schuster

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Zeit vom 20.7.2012 bis 10.10.2012 stattgefunden.

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 9.3.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ gemäß § 27c Abs.1 LG beschlossen. Der Kreistag hat ebenfalls beschlossen, den Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes um den Bereich des geplanten Naturschutzgebietes Rheidter Werth zu reduzieren, so dass dort die Darstellungen und Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Landschaftsplanes Niederkassel weiterhin gültig bleiben können.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat gemäß § 27c Abs.1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.04. bis 11.04.2016 in der Zeit vom 18.04. bis 18.05.2016 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 23.08.2016

gez. Schuster

Landrat

Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 h UVPG und § 14 i UVPG hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung stattgefunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27c Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Zeit vom 18.04.2016 bis 30.05.2016 stattgefunden.

Siegburg, den 23.08.2016

gez. Schuster

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 307), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am als Satzung beschlossen.

Siegburg, den

Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ wurde gemäß § 28 Abs.1 LG der Höheren Landschaftsbehörde am angezeigt.

Siegburg , den

Landrat

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 28a LG wurden die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG am ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ in Kraft getreten.

Siegburg, den

Landrat